

Ausgleichsabgaben

Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Flächenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. a Baugesetz):

pro Stellplatz	12,50 m ²	265,00 €	3.312,50 €
----------------	----------------------	----------	------------

Errichtungskostenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. b Baugesetz):

pro Stellplatz	12,50 m ²	265,00 €	3.312,50 €
----------------	----------------------	----------	------------

Der Abgabepflichtige hat somit für

einen fehlenden Stellplatz

zu leisten.

6.625,00 €

Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze

Ausnahme nach § 10 Abs. 5 Baugesetz

Wesentliche Veränderung des Gebäudes oder der Verwendung des Gebäudes

2.324,00 €

Festlegung nach § 10 Abs. 6 Baugesetz

Im Spielraumkonzept ausgewiesener öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz

1.642,00 €